

Diese Zusatzbedingungen der envia Mitteldeutsche Energie AG oder einer mit dieser unabhängig von ihrem Beteiligungsverhältnis - direkt oder indirekt - verbundenen Konzerngesellschaft (nachfolgend AG genannt) gelten nur in Verbindung mit den "Allgemeinen Einkaufsbedingungen der envia Mitteldeutsche Energie AG" (AEB). Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend AN genannt) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AG hat sich mit ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt.

1. Ausführung

- 1.1. Die vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom AN auf ihre Vollständigkeit und Eignung zur Erreichung des vertragsgemäßen Zwecks fachlich zu überprüfen. Auf alle ihm bekannt werdenden Irrtümer und Unklarheiten in den Ausführungsunterlagen hat der AN den AG unverzüglich spätestens vor Arbeitsbeginn schriftlich hinzuweisen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung – auch betreffend die Absicherung gegen Unfallgefahren –, gegen die Art und Güte der vom AG bereitgestellten Stoffe, Materialien oder Bauteile oder gegen die Mangelfreiheit der Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unverzüglich – möglichst vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen. Der AN hat Vorleistungen anderer Unternehmer, mit oder an denen er seine Leistungen ausführen soll, vor Beginn der Arbeiten auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
- 1.2. Vom AN gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkszeichnungen) sind Teil der vertraglichen Leistung und gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des AG über. Der AN räumt dem AG hieran, sofern diese Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind, ein ausschließliches sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 1.3. Der AG hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Ihm ist während der Betriebs- und Geschäftszeiten auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind dem AG Werkszeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des AN sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der AG vertraulich.
- 1.4. Der AN ist im Verhältnis zum AG für die Erfüllung der vertraglichen Leistung allein verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sich der AN eines Dritten (Nachunternehmers) bedient. Es wird auf Ziffer 12 der ALB verwiesen.
- 1.5. Der AN hat möglichst frühzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen, die zur Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind, einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer / -besitzer sowie die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen.
- 1.6. Führt der AN eine Leistung in einer im Betrieb befindlichen Anlage aus, so hat der AN jede Störung des Betriebsablaufes zu vermeiden oder auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Auswirkungen auf den Betriebsablauf, die vorhersehbar sind, hat der AN dem AG vorher anzuzeigen.
- 1.7. Soweit für die Ausführung nötig und dem AG möglich, stellt der AG vorhandene Lager- oder Arbeitsplätze auf der Baustelle sowie Zufahrtswege und Anschlussgleise zur Benutzung oder Mitbenutzung unentgeltlich zur Verfügung. Anschlüsse für Wasser und elektrische Energie stellt der AG bereit, sofern genügend eigene Anschlüsse zur Verfügung stehen. Die Kosten für den Verbrauch und für die Mess- und Zählleinrichtung trägt der AN.
- 1.8. Die zum Zweck der vom AN zu erbringenden Leistungen bereitgestellten Stoffe und Materialien des AG bleiben auch nach der Übergabe an den AN Eigentum des AG. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Der AN ist mit der Übernahme für die bereitgestellten Stoffe und Materialien verantwortlich und haftet ab deren Übernahme dem AG für deren Beschädigung, Zerstörung oder Verlust. Bei der Übernahme und vor deren Einbau sind die vom AG bereitgestellten Materialien und Stoffe vom AN auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden

Materialien sind bis zum Wiedereinbau bzw. bis zur Rückgabe an den AG vom AN unentgeltlich ordnungsgemäß aufzubewahren, damit eine spätere Wiederverwendung möglich ist.

- 1.9. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten seinen Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, ihn insbesondere aufzuräumen und zu säubern. Eine Säuberung hat, soweit kein darüber hinausgehendes Erfordernis besteht, vor jedem Wochenende und vor Feiertagen zu erfolgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie den Baustellenbereich als Bestandteil der beauftragten Leistungen selbst zu beräumen, in einen ordentlichen Zustand zu versetzen und den vor Arbeitsbeginn vorhandenen Zustand wiederherzustellen.
- 1.10. Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen, Boden, Grundwasser, usw. vermieden bzw. auf das geringste Maß beschränkt werden. Umweltbeeinträchtigungen sind zu vermeiden. Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter, die diese gegen den AG wegen der vom AN verursachten Beeinträchtigungen und Schäden geltend machen, frei. Die Freistellung erstreckt sich in diesem Zusammenhang auch auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des AG, soweit der AN die Ursache hierfür gesetzt hat.
- 1.11. Bei Tätigkeiten auf Bau-/ Montagestellen von Objekten/Liegenschaften bzw. technischen Betriebsanlagen des AG müssen alle eingesetzten Mitarbeiter grundsätzlich Warnkleidung (Klasse 2) tragen. Abstimmungen zu Ausnahmen, z. B. bei Arbeiten im Innenbereich bzw. für bestimmte Tätigkeiten, erfolgen im Rahmen der Baustelleneröffnung/ Einweisung.
- 1.12. Der AN hat bei der Meldung von Ereignissen die Vorgaben der HSE-Mindestanforderungen zu beachten. Für die Meldung ist das Formular „Meldung von Ereignissen durch Auftragnehmer“ zu verwenden. Dieses ist auf der Homepage der enviaM-Gruppe (www.enviaM-gruppe.de/einkaufsdienstleistungen -> Link "Allgemeine Bedingungen/Formulare") abrufbar.

2. Abnahme

- 2.1. Der AN hat dem AG die vertragsgemäße Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Über die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsleistung ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll zu fertigen. Für die Abnahme sind die Formblätter des AG zu verwenden. Ein beiderseits unterzeichnetes Abnahmeprotokoll ist Zahlungsvoraussetzung und der Rechnung in Kopie beizufügen. Die Angabe festgestellter Mängel im Abnahmeprotokoll gilt zugleich als Vorbehalt gemäß § 640 Abs. 2 BGB. Ein für die Mängel in dem Abnahmeprotokoll festgelegter Abstellungstermin gilt als Frist zur Nacherfüllung.
- 2.2. Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.
- 2.3. Hat der AN erfolglos versucht, die Abnahme durch eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB zu ersetzen, so hat er die dem AG durch dieses Verfahren entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 2.4. Die Rechnung wird erst zur Zahlung fällig, wenn alle Nachweispapiere für die ordnungsgemäße Entsorgung von nachweispflichtigen Abfälle vorliegen, sofern im Rahmen der vom AN zu erbringenden Leistungen solche Abfälle angefallen sind.

3. Kündigung

- 3.1. Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der vom AN zu erbringenden Leistungen jederzeit kündigen. Kündigt der AG, so ist der AN berechtigt, für die bisher geleistete Arbeit einen entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu verlangen.
- 3.2. Davon unberührt bleibt das Recht des AG, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch den AG kann er von dem AN für den nicht ausgeführten Teil nach den

gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Insbesondere hat der AN dem AG die entstandenen Mehrkosten für die Ausführung des nichterbrachten Teils der Leistungen durch einen vom AG beauftragten Dritten zu erstatten. Die dem AG zustehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt.

- 3.3. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG insbesondere zu, wenn der AN einen verbindlichen Ausführungstermin überschritten hat und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung fruchtlos verstrichen ist, es sei denn, dem AN trifft hieran kein Verschulden; der AN die ihm zur Beseitigung eines schon während der Ausführung der Leistung aufgetretenen, nicht nur unwesentlichen Mangels gesetzte Frist schuldhaft hat verstreichen lassen.

Die dem AG zustehenden gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

4. Stundenlohnarbeiten

- 4.1. Die Stundenlohnarbeiten werden gesondert nur dann vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart wurden. Die Vereinbarung muss die nach Stundenlohn auszuführenden Arbeiten, die Vergütungssätze und alle ggf. zu erstattenden Nebenkosten umfassen. Spätestens mit der Abrechnung sind die vom AG durch Unterschrift bestätigten Originale der Stundenlohnnachweise einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
- Name des Auftragnehmers (Firma)
 - Angebotsnummer des AG
 - Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
 - Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z.B. Monteur, Spezialmonteur usw.)
 - die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl, mit Zeitangabe
 - Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
 - Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifmäßig gebundene Zuschläge (z.B. für Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
 - Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, soweit sie besonders vergütet werden
 - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, soweit sie besonders vergütet werden.
- 4.2. Für vom AG außerhalb der normalen Wochenarbeitszeit angeordnete Arbeiten werden außer den vereinbarten Preisen nur die vereinbarten Mehrarbeitszuschläge vergütet.

5. Projektvorbereitung

- 5.1. Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebenen Arbeitsbereiche, Trassen sowie Baufeldgrenzen zu sichern. Durch den AN sind alle im Arbeitsbereich vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sowie die zur Leistungserfüllung erforderlichen Geräte und Materialien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Die vom AG zur Verfügung gestellten Plan- / Planungsunterlagen sind für die auszuführenden Arbeiten verbindlich.
- 5.2. Vom AN zu erstellende Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn dem AG zu übergeben.
- 5.3. Der AN erstellt auf Anforderung einen mit dem AG abgestimmten Projektplan, wobei die terminliche Zuordnung von Teilleistungen innerhalb der in dem Vertragsangebot des AG benannten Ausführungsfrist erfolgt. Änderungen/ Nachträge zum Projektplan können nur einvernehmlich und betreffend pönalisierter Termine und/oder des Fertigstellungstermins zudem nur schriftlich erfolgen.
- 5.4. Der AN nimmt die Prüfung und Dokumentation der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich vor. Hierunter fallen u.a.:
- Einholen und Auswerten vorhabenspezifischer Lagepläne über ggf. vorhandene Bebauung und der unterirdischen Versorgungswirtschaft. Werden vom AG in diesem Zusammenhang Bestandspläne übergeben, entbinden diese den AN nicht von seiner Pflicht, sich über die Lage und den Verlauf aller

Ver- und Entsorgungsleitungen zu vergewissern. Die Unterlagen gelten der Information. Der AG garantiert nicht für die Vollständigkeit der Angaben.

- Dokumentation des Zustandes der örtlichen Verhältnisse entsprechend der Gegebenheiten vor Beginn der Baumaßnahme, z.B. anhand eines Zustandsprotokolls und/oder fotografischer Aufnahmen.
- 5.5. Die Baustelleneinrichtung erfolgt durch den AN. Die Art der Einrichtung sowie der Standort sind jeweils mit dem AG abzusprechen und der Leistungserfüllung, soweit nichts anderes vereinbart, zugrunde zu legen. Für die Sicherung von Baustellen im Bereich von Straßen sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) einzuhalten. Die Eignung und die Qualifikation des benannten Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen ist vom AN schriftlich zu bestätigen.

6. Projektausführung

- 6.1. Die Schalthandlungen in Anlagen des AG dürfen nur von Mitarbeitern des AG durchgeführt werden. Für den Bereich des Niederspannungsnetzes sind Abweichungen nur mit Einwilligung des AG möglich.
- 6.2. Für Arbeiten in, an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis (AE) des AG erforderlich.
- 6.3. Für Arbeiten an in Betrieb befindlichen und/oder unter Druck stehenden Erzeugungs- und Versorgungsanlagen des AG ist jeweils vor Arbeitsaufnahme der Nachweis zu erbringen, dass der AN im Besitz einer gültigen DVGW-Zulassung ist. Diese Arbeiten sind nach dem gültigen DVGW-Regelwerk auszuführen.
- 6.4. Abschaltungen sind rechtzeitig anzumelden und die vereinbarten Abschaltzeiten unbedingt einzuhalten.
- 6.5. Alle Arbeiten müssen unter der verantwortlichen Leitung hierzu befähigter Personen stehen, für deren Eignung der AN verantwortlich ist. Für besondere Fachkräfte ist die fachliche Eignung nachzuweisen, wenn dies zur Sicherung der Qualität erforderlich ist.

7. Projektabschluss

- 7.1. Der AN gewährt dem AG jederzeit und auf Verlangen die Möglichkeit, im Rahmen des Baufortschritts Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen, z.B. Spannungs-, Isolations- und Kabelprüfungen.
- 7.2. Das Wiederherstellen der Arbeitsbereiche nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt durch den AN unter Beachtung der vor Baubeginn erstellten Dokumentation bzw. der dazu getroffenen Festlegungen.
- 7.3. Zum Zeitpunkt der Abnahme hat der AN die von ihm erstellten bzw. von ihm revidierten Bauunterlagen, z.B. Kabelpläne / -listen bzw. Rohrleitungsschalt- und Schweißnahtpläne, usw. dem AG zu übergeben. Dies kann mit Abnahme der Vertragsleistung handrevidiert erfolgen; die ordnungsgemäßen, endgültigen Dokumentationen sind, soweit nichts anders vereinbart ist, spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme dem AG zu übergeben. Im Falle, dass über das Vermögen des AN vor der Abnahme ein Insolvenzantrag gestellt wird, ist der AN unter Beachtung seiner Schadensminderungspflicht zur Herausgabe der zu diesem Zeitpunkt existierenden Dokumentation verpflichtet.
- 7.4. AN und AG benennen jeweils einen beauftragten Betreuer als Ansprechpartner für objektbezogene Abstimmungen. Diese Betreuer sind autorisiert, alle erforderlichen fachlichen und terminlichen Klärungen innerhalb der Vertragstermine herbeizuführen, an Abnahmen teilzunehmen, diese zu veranlassen und die dokumentierten Abnahmeergebnisse zu bestätigen. Die Verantwortung und Haftung des AN für seine sach- und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen bleiben hiervon unberührt.

8. Spezifische Bedingungen Bauverträge

8.1. Angebot

Folgende Unterlagen sind dem Angebot beizufügen:

- Nachweis, dass der Bieter vergleichbare Referenzobjekte realisiert hat
- Nachweis zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Angaben gemäß § 6 a –b VOB/A
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der zuständigen Krankenkasse (nicht älter als ½ Jahr)
- Versicherungsnachweis (Haftpflicht)
- Auszug aus dem Handelsregister
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen § 48 Einkommensteuergesetz (EStG)

8.2. Termine

Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) einen mit der zuständigen Fachabteilung des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) abgestimmten und nach Bauteilen, Bauabschnitten und Hauptpositionen unterteilten Terminplan (Bauzeitenplan) und einen Baustelleneinrichtungsplan zu vorzulegen.

Bei der Erstellung des Bauzeitenplanes ist von der Regel-Arbeitszeit Montag bis Freitag von 07:00 - 16:00 Uhr auszugehen.

Die festgelegten Eck- und Fertigstellungstermine sind einzuhalten. Nach Bestätigung durch den AG wird dieser Terminplan Bestandteil des Vertrages. Alle übrigen Zwischentermine für die einzelnen Baumaßnahmen werden im Zuge des Gesamtlaufes vom AG kurzfristig, gegebenenfalls auch vor Ort, festgelegt und sind einzuhalten.

Der AG kann vom AN Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen, in Störungssituationen zur Aufrechterhaltung der Versorgungspflichten). Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf eine angemessene Verlängerung seiner Leistungstermine. Witterungsbedingte Arbeitsausfälle sind durch erhöhten Personal- und Geräteeinsatz aufzuholen und werden nicht gesondert vergütet.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen erfolgt in vertraglich festgelegten Einzel- und Endfristen. Verzögerungen, gleich welcher Art, die der AN zu vertreten hat, müssen durch Überstunden, Mehrschichtenarbeiten sowie Nacht- und Sonntagsarbeiten eingeholt werden. Falls erforderlich, hat der AN dafür die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Für diese Arbeiten besteht für den AN kein Anspruch auf Nachforderungen.

Sollte aus vom AG verschuldeten Gründen (Bauvorleistungen) der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden können, hat vom AN eine sofortige schriftliche Anzeige zu erfolgen. Nur diese Anzeige kann den Fertigstellungstermin verschieben und die Vertragsstrafe aussetzen.

Für die Einhaltung der Fertigstellungstermine übernimmt der AN die volle Gewähr. Andernfalls ist der AG berechtigt, Maßnahmen durch Einschaltung weiterer Firmen zu Lasten des AN zu ergreifen, um die Einhaltung der Fertigstellungstermine zu gewährleisten.

8.3. Baustelleneinrichtung

Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom AN auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmen ist vom AN mit diesen zu vereinbaren.

Die gesamte ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung ist Aufgabe des AN und für die gesamte Bauzeit des AN vorzuhalten, sofern im Leistungsverzeichnis nichts Anderes genannt wird. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Zur Baustelleneinrichtung gehören u. a.:

- Alle erforderlichen Maschinen und Geräte einschließlich deren Betrieb und Wartung mit eventuell mehrmaligem Antransport, Aufbau, Vorhalten, Abbau und Abtransport
- Alle Schutz- und Montageabdeckungen sowie die Montage- und Arbeitsgerüste entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften
- Ausreichende Be- und Entladevorrichtungen auf der Baustelle
- Erforderliche Tagesunterkünfte mit sanitären Einrichtungen gemäß Arbeitsstättenverordnung und gesetzlichen Bestimmungen des Gewerbeaufsichtsamtes, sofern vom AG nicht gestellt
- Materiallager
- Ständige Reinigung und Sauberhaltung der Baustelle während der gesamten Bauzeit
- Container für Bauschutt und Abfälle einschließlich regelmäßiger Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsbestimmungen

Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des AN. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Baustelle und ihre Umgebung ständig sauber und ordentlich zu halten sind. Dies betrifft auch die Baustellencontainer, Materiallager und Unterkünfte.

Sollte der AN der Verpflichtung zur Sauberhaltung sowie Schutt- und Abfallbeseitigung trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den AG nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, nach Fristablauf die Baureinigung durch Dritte durchführen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten werden auf den AN umgelegt.

Verbrennungen im offenen Feuer sowie Untergrabungen auf dem Baugelände sind nicht zulässig.

Wohncontainer können auf dem Baugelände nur aufgestellt werden, wenn dafür ausreichend Fläche vorhanden ist und der AG seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dem AN bleibt es freigestellt, außerhalb des Baugeländes anderweitige Flächen für derartige Zwecke anzumieten. In jedem Fall hat der AN keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, die sich aus der Aufstellung von Wohncontainern ergibt, wie z. B. Miete, Strom, Wasser, Sanitäranlagen, Zuleitungen.

Für Montage- und Arbeitsgerüste, die unter den Begriff "Sondergerüste" fallen, hat der AN eigenverantwortlich und rechtzeitig die erforderlichen statischen Berechnungen und Bauzeichnungen anzufertigen, von einem Prüfenieur im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden prüfen zu lassen und die Baugenehmigung einzuholen.

Der AN ist verpflichtet, die durch die Tätigkeit bedingten Umwelteinflüsse auf ein Minimum zu reduzieren. Er hat alles zur Sicherung des Straßen- und Baustellenverkehrs zu veranlassen und muss alle Maßnahmen mit den zuständigen Behörden abstimmen. Die entsprechenden Auflagen sind vorbehaltlos einzuhalten. Erforderliche Verkehrsumleitungen, Herstellung, Montage, Vorhaltung und Demontage der Beschilderung und Beleuchtung sowie alle erforderlichen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen für die Durchführung der Arbeiten sind einzukalkulieren.

Wird im Zuge der übertragenen Arbeiten die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen bzw. privatem Grund nötig, so hat der AN alle dafür nötigen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden bzw. Eigentümern auf seine Kosten einzuholen. Alle Auflagen der örtlichen Bau- und Verkehrsbehörden bezüglich Bauzaun, Verkehrsregelanlagen, Sicherheitsbeleuchtungen usw. sind zu erfüllen. Verschmutzte Straßen und Wege sind laufend zu reinigen. Die genannten Punkte gelten auch für Privatstraßen und Wege des AG. Die benutzten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit dem Fachbereich des AG wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und zu übergeben.

Liegt die Baustelle in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes, ist diese nach dem Bundesimmissionsgesetz einzurichten, mit entsprechenden Geräten zu bestücken und zu betreiben.

Bei Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien (Arbeitsstättenverordnung, Unfall-

verhütungsvorschriften, Bundesimmissionsgesetz) sind die Art der Ausführung und der Einsatz von Baumaschinen dem AN überlassen.

Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind vor Angebotsabgabe mit dem AG zu klären. Nach Auftragserteilung sind die angewiesenen Lager- und Arbeitsflächen einzuhalten. Andere Flächen dürfen nicht benutzt werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine Erfüllungsgehilfen die angewiesenen Plätze für die Baustelleneinrichtung anderer auf der Baustelle eingesetzter Firmen respektieren. Sollten bei beengten Baustelleneinrichtungen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, so hat der AN für die entsprechenden Genehmigungen zu sorgen. Das Lichtraumprofil von Straßen, Durchfahrten, Gleisanlagen usw. ist auf jeden Fall freizuhalten.

Der AN hat sämtliche Bauteile gegen Verschmutzung und Beschädigung, die auf die Durchführung seiner Arbeiten zurückzuführen sind, zu schützen. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Falls Bauteile Schaden erleiden, ist dieser unverzüglich und kostenlos zu beheben.

Der AN hat alle vorhandenen Grenzsteine bzw. Grenzmarkierungen, eingemessenen Festpunkte und Achsen so zu sichern, dass diese nicht verschmutzt, beschädigt oder verschoben werden können. Entstehen hierdurch Kosten gehen diese zu Lasten des AN.

Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Baustelleneinrichtung, soweit sie seine Leistungen betrifft und nicht für andere Unternehmen entsprechend Leistungsverzeichnis vorzuhalten ist, zügig zu entfernen und die Baustelle sauber und im arbeitsfähigen Zustand zu räumen.

Die vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Lagerplätze einschließlich sämtlicher Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.

Sollte der AN nach Ablauf einer angemessenen Frist diesen Vertragsbestandteil nicht erfüllen, ist der AG berechtigt, die zur restlosen Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Für die Gesamtbaumaßnahme wird ein Bauschild nach Vorgabe des AG aufgestellt. Die entstehenden Kosten werden auf alle am Bau beteiligten Firmen gleichmäßig umgelegt. Die Kosten für die Firmen-Einzelschilder (Schriftleisten) werden direkt den einzelnen Firmen berechnet.

Das Aufhängen von Firmenreklamen ist unerwünscht, evtl. aufgehängte Schilder werden nach Aufforderung der örtlichen Bauleitung auf Kosten des Aufstellers beseitigt. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

8.4. Erfüllungsgehilfen

Der AN hat alle Baumaßnahmen mit sachkundigen und zuverlässigen Erfüllungsgehilfen zu erstellen. Er ist für deren Einsatz, Sicherheit und Kontrolle verantwortlich.

Die Weisungsbefugnis des AN gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen schließt nicht aus, dass seinen Beauftragten vor Ort von Seiten des AG solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf das Werk, nicht aber auf die einzelnen zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeitsverrichtungen der Erfüllungsgehilfen beziehen.

Der AN stellt das Werk grundsätzlich mit eigenen Arbeitsmitteln und Materialien her. Eventuelle Beistellungen des AG werden im Leistungsverzeichnis benannt.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten einen bevollmächtigten Bauleiter und verantwortliche Stellvertreter zu bestellen und die Namen schriftlich der Fachabteilung des AG mitzuteilen. Diese Bauleiter müssen bereits ähnliche Arbeiten verantwortlich geleitet haben. Einer von ihnen muss ständig auf der Baustelle anwesend sein, um Terminabsprachen zu führen, Anordnungen der Fachabteilung des AG entgegenzunehmen, Auskünfte zu erteilen und Aufmaße anzuerkennen.

Die Führungskräfte der Arbeitsgruppen (Poliere, Vorarbeiter) müssen in jedem Fall der deutschen Sprache mächtig sein. Der AN hat jederzeit eine Verständigung auf der Baustelle in deutscher Sprache zu gewährleisten. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen.

8.5. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Der AN gewährt dem AG jederzeit und auf Verlangen die Möglichkeit, im Rahmen des Baufortschritts Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu gehören die für die jeweiligen Vorhaben erforderlichen Prüfungen und Kontrollen, z.B. Spannungs-, Isolations- und Kabelprüfungen.

8.6. Preise / Nachträge

Bei der Erstellung von Nachtragsangeboten (Mehr- und Minderlieferungen/-leistungen und zusätzliche Lieferungen/Leistungen) sind die Einheitspreise auf der Grundlage der Kalkulation des Grundangebotes zu ermitteln. Auf Verlangen des AG ist diese zur Einsicht vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Pauschalpreisverträgen führen Mehr- oder Minderleistungen von bis zu 20 % nicht zu einer Änderung des Pauschalpreises.

Der Preis deckt alle Lieferungen und Leistungen des AN zur Erfüllung des Vertragszwecks ab. Dies gilt insbesondere für sämtliche anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten (Auslösungen, Fahrtkosten, Wegezeiten), Vorhaltung der erforderlichen Werkzeuge und Geräte, Schutzgeräte und Absperrungen sowie bei Erdarbeiten die Boden- und Felsklassen der VOB (C) DIN 18299 bis 18459 (Ausgabe 09/2019) Bodenklassen 1-6. Lieferungen sind fracht-, verpackungs- und gebührenfrei für die in der Bestellung benannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle auszuführen.

8.7. Abrechnung

Bei Mehr- und Minderleistungen bei Einheitspreisverträgen, auch über 10 v. H. gegenüber den in den Vordersätzen angegebenen Leistungen sowie Fortfall von Positionen, Titeln, Teilen oder Gewerken bedingen keine Änderung der Einheitspreise. Eventuelle Ausnahmen (Opfergrenzen) werden in der Bestellung vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften, sofern in den Vertragsbedingungen oder im Leistungsverzeichnis nichts Anderes ausgesagt wird.

Bei gemeinsamer Erstellung des Aufmaßes und beiderseitiger Bestätigung wird dieses Aufmaß Rechnungsgrundlage. Wird das Aufmaß unter Beteiligung bei nicht gleichzeitiger Bestätigung des AG ermittelt, behält sich der AG die Anerkennung vor.

Abweichend von den AEB gilt: Die prüfbareren Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen, die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren.

In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einzelpreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Die Zuordnung der Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis bezieht sich auch auf alle Aufmaßunterlagen.

Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

8.8. Gewährleistung

Abweichend von den AEB beträgt die Gewährleistungszeit 5 Jahre nach mängelfreier Abnahme soweit nicht anders vereinbart.



8.9. Bautageberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen. Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- und/oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat eine zuvor mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich nachzureichen.